



Gemeinde Heuthen

**Gebührensatzung
zur
Friedhofssatzung
[FrihoSatz]
der
Gemeinde Heuthen
[GebüSatzFrihoSatz]**

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung – Thüringer Kommunalordnung - ThürKO - in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), geändert durch Gesetz vom 20. März 2014 (GVBl. S. 83), der §§ 1, 2, 11 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes - ThürKAG - i.d. Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82) und des § 31 der Friedhofssatzung der Gemeinde Heuthen i.d. derzeitig gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Heuthen in der Sitzung vom 10. Juni 2015 die folgende Gebührensatzung beschlossen:

I. Gebührenpflicht

§ 1 - Gebührenerhebung

Für die Benutzung des Friedhofes und dessen Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofssatzung der Gemeinde Heuthen i.d. derzeitig gültigen Fassung, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2 - Gebührenschuldner

(1) Schuldner der Gebühren für Leistungen oder Genehmigungen nach der Friedhofssatzung sind:

- a) Bei Erstbestattungen
 1. der Ehegatte,
 2. der Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft,
 3. der Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft,
 4. die Kinder und nicht ehelichen Kinder,
 5. die Eltern,
 6. die Geschwister,
 7. die Enkelkinder
 8. die Großeltern
 9. die nicht bereits unter Ziffer 1 bis 8 fallenden Erben
- b) bei Umbettung und Wiederbestattungen der Antragsteller.
- c) wer sonstige in der Friedhofssatzung aufgeführten Leistungen beantragt oder in Auftrag gibt.

- (2) Für die Gebührenschuld haftet in jedem Falle auch
- a) der Antragsteller,
 - b) diejenige Person, die sich der Gemeinde gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 - Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung, und zwar mit der Beantragung der jeweiligen Leistung.
- (2) Die Gebühren sind sofort nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheids fällig.

§ 4 - Rechtsbehelfe / Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührensatzung wird die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung nicht aufgehoben.
- (3) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

...

II. Gebühren

§ 5 - Gebühren für die Benutzung der Beerdigungshalle

(1) Für die Benutzung der Beerdigungshalle werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|--|-------------------|
| a) Aufbewahrung einer Leiche bis zur Bestattung | 30,00 Euro |
| b) Aufbewahrung einer Urne bis zur Beisetzung | 30,00 Euro |
| c) Reinigung der Beerdigungshalle | 39,00 Euro |
| Sofern diese Leistung von Dritten erbracht wird,
werden hierfür keine Gebühren erhoben. | |

(2) Für die Benutzung der Beerdigungshalle zur Aufbewahrung der Leiche einer nicht ortsansässigen Person (§ 2 Abs. 4 Friedhofssatzung), werden abweichend von Abs. 1 folgende, kostendeckende Gebühren erhoben:

- | | |
|--|--------------------|
| a) Aufbewahrung einer Leiche bis zur Bestattung | 131,00 Euro |
| b) Aufbewahrung einer Urne bis zur Beisetzung | 131,00 Euro |
| c) Reinigung der Beerdigungshalle | 39,00 Euro |
| Sofern diese Leistung von Dritten erbracht wird,
werden hierfür keine Gebühren erhoben. | |

Für die Gestellung von Hilfskräften je Hilfskraft und je Stunde wird als Gebühr der jeweils gültige Tariflohn zuzüglich 75 % Lohnnebenkosten erhoben.

§ 6 - Bestattungsgebühren

(1) Für das Anlegen, Ausheben und Schließen eines Grabes, das Auflegen des Grabschmuckes und Stellen des Holzkreuzes werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|--|--------------------|
| a) Bei der Bestattung einer Leiche bis zum 5. Lebensjahr | |
| 1. in einem Reihengrab (Kindergrab) | 200,00 Euro |
| 2. in einem Doppelgrab | |
| aa) Erstbestattung | / Euro |
| bb) weitere Bestattung | 150,00 Euro |
| 3. in ein Wiesengrab | 200,00 Euro |
| b) Bei der Bestattung einer Leiche ab dem 5. Lebensjahr | |
| 1. in einem Reihengrab | 250,00 Euro |
| 2. in einem Doppelgrab | |
| aa) Erstbestattung | 350,00 Euro |
| bb) weitere Bestattung | 300,00 Euro |
| 3. in ein Wiesengrab | 250,00 Euro |

...

(2) Für das Anlegen, Ausheben und Schließen eines Urnengrabes, das Auflegen des Grabschmuckes und Stellen des Holzkreuzes werden folgende Gebühren erhoben:

- | | | |
|----|--|--------------------|
| a) | bei einer Urnenreihengrabstätte | 200,00 Euro |
| b) | bei einer Grabstätte für Erdbestattung | 150,00 Euro |

(3) Die Bestattung von Leibesfrüchten und Fehlgeborenen, die unter Vorlage des vorgeschriebenen Bestattungsscheines des Arztes, ohne Mitwirkung der Gemeinde dem Friedhof zugeführt werden, erfolgt kostenlos.

Ein Anspruch auf das Nutzungsrecht an einem Grab besteht in diesem Falle nicht.

4) Sofern das Ausheben und Schließen des Grabes ,das „Hintragen“ des Sarges, Auflegen des Grabschmuckes und Stellen des Holzkreuzes in Nachbarschafts- oder Freundschaftshilfe nach § 9 Abs. (1) der Friedhofssatzung geschieht, werden für diese Leistungen keine Bestattungsgebühren von Seiten der Gemeinde erhoben.

§ 7 - Ausgrabungs- und Umbettungsgebühren

(1) Für die Ausgrabung und Umbettung werden Gebühren nach dem tatsächlichen Aufwand erhoben.

(2) Bei Ausgrabung oder Umbettung durch Dritte, wird für die Bearbeitung der gesetzlich vorgeschriebenen Antragstellung und visuellen Überwachung der Ausgrabung oder Umbettung eine Verwaltungsgebühr in Höhe von **93,00 Euro** erhoben.

§ 8 - Erwerb des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte und Urnenreihengrabstätte

(1) Für die Überlassung einer Reihengrabstätte zur Bestattung eines Verstorbenen und den Erwerb des Nutzungsrechtes an dieser Grabstätte, für die Dauer der Ruhezeit (§ 10 Friedhofssatzung), werden folgende Gebühren erhoben:

- | | | |
|----|--|--------------------|
| a) | Reihengrab zur Bestattung eines Verstorbenen
im Alter bis zu 5 Jahren | 70,00 Euro |
| b) | Reihengrab zur Bestattung eines Verstorbenen
im Alter über 5 Jahren | 150,00 Euro |

...

c) Wiesengrab zur Bestattung eines Verstorbenen **1.500,00 Euro**

(2) Für die Überlassung einer Urnenreihengrabstätte zur Bestattung der Asche eines Verstorbenen und den Erwerb des Nutzungsrechtes an dieser Grabstätte für die Dauer der Ruhezeit (§ 10 Friedhofssatzung), werden folgende Gebühren erhoben:

50,00 Euro

(3) Für die Überlassung einer Wiesenurnengrabstätte zur Bestattung der Asche eines Verstorbenen und den Erwerb des Nutzungsrechtes an dieser Grabstätte für die Dauer der Ruhezeit (§ 10 Friedhofssatzung), werden folgende Gebühren erhoben:

1.300,00 Euro

(4) Für die Überlassung einer Reihengrabstätte zur Bestattung der Leiche einer nicht ortsansässigen Person (§ 2 Abs. 4 Friedhofssatzung) und den Erwerb des Nutzungsrechtes an dieser Grabstätte, für die Dauer der Ruhezeit (§ 10 Friedhofssatzung) werden, abweichend von Abs. 1 folgende, kostendeckende Gebühren erhoben:

a) Reihengrab zur Bestattung eines nicht ortsansässigen Verstorbenen im Alter bis zu 5 Jahren

110,00 Euro

b) Reihengrab zur Bestattung eines nicht ortsansässigen Verstorbenen im Alter über 5 Jahren

265,00 Euro

c) Wiesengrab zur Bestattung eines nicht Ortsansässigen

2.000,00 Euro

(5) Für die Überlassung einer Urnenreihengrabstätte zur Bestattung der Asche einer nicht ortsansässigen Person (§ 2 Abs. 4 Friedhofssatzung) und den Erwerb des Nutzungsrechtes an dieser Grabstätte, für die Dauer der Ruhezeit (§ 10 Friedhofssatzung) werden, abweichend von Abs. 2 folgende, kostendeckende Gebühren erhoben **73,00 Euro.**

(6) Für die Überlassung einer Wiesenurnengrabstätte zur Bestattung der Asche einer nicht ortsansässigen Person (§ 2 Abs. 4 Friedhofssatzung) und den Erwerb des Nutzungsrechtes an dieser Grabstätte, für die Dauer der Ruhezeit (§ 10 Friedhofssatzung) werden, abweichend von Abs. 2 folgende, kostendeckende Gebühren erhoben

1.800,00 Euro.

§ 9 –Erwerb des Nutzungsrechtes an Wahl-/Doppelgrabstätten

(1) Für die Überlassung einer Wahl-/Doppelgrabstätte zur Bestattung von Verstorbenen (§ 14 Abs. 1 Friedhofssatzung) und den Erwerb des Nutzungsrechtes an dieser Grabstätte, für die Dauer der Ruhezeit (§ 10 Friedhofssatzung) werden folgende Gebühren erhoben:

340,00 Euro

...

(2) Für die Verlängerung der in § 14 Abs. 2 der Friedhofssatzung festgesetzten Nutzungszeit ist die Gebühr nach § 9 Abs. 1 zu entrichten.

Die Gebühr nach § 9 Abs. 1 ermäßigt sich bei einer Verlängerung auf Dauer von 20 Jahren auf 2/3 v. H., bei einer Verlängerung auf Dauer von bis zu 10 Jahren auf 1/3 v.H..

(3) Für die Überlassung einer Wahl-/Doppelgrabstätte zur Bestattung der Leichen von nicht ortsansässigen Personen (§14 Abs. 1 Friedhofssatzung) und den Erwerb des Nutzungsrechtes an dieser Grabstätte für die Dauer der Ruhezeit (§ 14 Friedhofssatzung) werden folgende Gebühren erhoben:

619,00 Euro

§ 10 - Gebühren für Grabräumung

Für die Räumung einer Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit/Nutzungszeit oder nach der Entziehung des Nutzungsrechtes durch die Gemeinde gem. § 24 der Friedhofssatzung werden folgende Gebühren erhoben:

a) Für die Beseitigung von Grabmalen, Abdeckplatten, Grabeinfassungen, Bäumen und Strauchwerk

- | | |
|--------------------------|--------------------|
| 1. bei Reihengräbern | 220,00 Euro |
| 2. Urnenreihengräbern | 158,00 Euro |
| 3. bei Doppelgräbern | 306,00 Euro |
| 4. bei Wiesengrabstätten | 120,00 Euro |

§ 11 – Verwaltungsgebühren

(1) Bestattung nicht ortsansässiger Personen
Erteilung einer Zustimmung (§ 2 Abs. 4 Friedhofssatzung)

Unter Beachtung der Regelungen in §§ 13, 14, 15,16 der Friedhofssatzung werden für die Zustimmung zur Bestattung von nicht ortsansässigen Verstorbenen in eine Erdreihengrabstätte, eine Wahl-/Doppelgrabstätte, der Erstbestattung einer Urne in eine Urnengrabstätte, Wiesengrabstätte, Wiesenurnengrabstätte als auch der zusätzlichen Bestattung einer Urne in eine bereits vorhandene Erdgrabstätte / Urnengrabstätte, Gebühren erhoben in Höhe von:

126,00 Euro

(2) Für die Genehmigung zum Aufstellen von Grabumfassung und Grabstein für die Grabstätte von ortsansässigen und nichtortsansässigen Personen werden, gem. § 20 Abs. 2 der Friedhofssatzung, Verwaltungsgebühren erhoben in Höhe von

20,00 Euro.

...

§ 12 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Gebührensatzung zur Friedhofssatzung vom 16. Mai 2006 sowie alle entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

37308 Heuthen, den 08. September 2015

Gemeinde Heuthen

Gaßmann
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, von der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Eichsfeld, mit Schreiben vom 07. September 2015, bestätigte

Gebührensatzung zur Friedhofssatzung [FrihoSatz] der Gemeinde Heuthen

wird hiermit gemäß § 21 Abs. 1 Thüringer Kommunalordnung - ThürKO - in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. März 2014 (GVBl. S. 83), i.V.m. § 12 der Hauptsatzung der Gemeinde Heuthen i.d. derzeit gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Verstöße wegen Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

37308 Heuthen, den 08. September 2015

Gemeinde Heuthen

Gaßmann
Bürgermeister